

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim und ihrer Stadtteile

- Entgeltordnung - 01.01.2011

Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim werden von den nach den Vereinsförderrichtlinien förderfähigen Vereinen nach Ziffer 4 der Sportförderrichtlinien die nachfolgend genannten Nutzungspauschalen erhoben. Für evt. kommerzielle Nutzungen werden Einzelpauschalen festgesetzt.

Die reduzierten Beträge gelten auch für die Nutzung durch die Volkshochschule Badische Bergstraße e.V. und sonstige Weinheimer Vereine sowie die Freiwillige Feuerwehr Weinheim und die DLRG. Die reduzierten Beträge gelten für in Weinheim ansässige gemeinnützig anerkannte Organisationen/Einrichtungen, politische Parteien sowie für auswärtige Vereine, die zu Gast in der Jugendherberge Weinheim sind.

Sportgeräte und sonstige Hilfsmittel werden nicht überlassen. Eine Nutzung dieser Gegenstände ist nur nach vorheriger Absprache (ggf. gegen Gebühr) möglich.

Soweit für sonstige Nutzungen Mietpreislisten in den Einrichtungen vorhanden sind, gehen diese der Entgeltordnung vor. Dies gilt auch für gesondert vereinbarte Nutzungsverträge für die jeweilige Sportstätte.

A. Benutzungsentgelte für die Überlassung von Sporthallen/ Mehrzweckhallen für Training und Sportveranstaltungen

Einrichtung		Weinheimer Vereine		Sonstige Nutzer/innen	
		Erwachsene/Std.	Jugend/Std.	je Std.	
		jeweils inkl. MwSt.			
Alb.-Schweitzer-Schule	obere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
	untere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
Carl-Orff-Schule Sulzbach	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
Dietr.-Bonhoeffer-Schule	Sporthallenviertel	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
Friedrich-Schule	obere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
	Gymnastikhalle	3,00 €	0,50 €	7,50 €	€
Gemeindehalle Lützelsachsen	Sporthalle	10,00 €	2,00 €	30,00 €	€
Grundschule Lützelsachsen	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
Joh.-Seb.-Bach-Schule	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
Mehrzweckhalle Hohensachsen	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
Mehrzweckhalle Rippenweier	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
Grundschule Rippenweier	Gymnastikhalle	3,00 €	0,50 €	7,50 €	€
Pestalozzi-Schule	obere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
	untere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
Th.-Heuss-Schule Oberflockenbach	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
Waldschule	Gymnastikhalle	3,00 €	0,50 €	7,50 €	€
Werner-Heisenberg-Gymnasium	Sporthallendrittel	5,00 €	1,00 €	15,00 €	€
Umkleiden/ Duschräume		enthalten	enthalten	enthalten	

B. Benutzungsentgelte für die Überlassung von Sportaußenanlagen für Training und Sportveranstaltungen

Einrichtung	Weinheimer Vereine		sonstige Nutzer/innen
	Erwachsene	Jugend	
	jeweils inkl. MwSt.		
			je Std.
Rasenplatz	4,50 €/Std.	1,50 €/Std.	15,00 €/Std.
Hartplatz	3,00 €/Std.	1,00 €/Std.	15,00 €/Std.
Kleinspielfeld	1,50 €/Std.	0,50 €/Std.	15,00 €/Std.
Leichtathletische Anlagen	3,00 €/Std.	1,00 €/Std.	15,00 €/Std.
Umkleiden/Duschräume	enthalten	enthalten	5,00 €/Trainingseinheit

C. Härtefallregelung

Förderfähigen Vereinen, für die die Erhebung des Nutzungsentgelts eine unbillige Härte darstellt, kann der Oberbürgermeister auf Antrag die Miete teilweise, maximal jedoch bis zu 50 % des Gesamtnutzungsentgelts, erlassen.

D. Rechnungsstellung

Die Entgelte für Belegungen durch Weinheimer Sportvereine werden zum 15.12. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Erhält der Verein Zuschüsse nach den Sportförderrichtlinien, so kann das Entgelt mit diesen Beträgen verrechnet werden. Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsstunden ist der jeweilige Sportstätten-Belegungsplan.

Berechnet wird die reine Trainingszeit. Eine Erstattung für ausgefallene Zeiten erfolgt nicht. Bei Spielen/Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen wird die vollständige Belegungszeit (inkl. Auf- / Abbauzeiten und Umkleidezeiten) berechnet. Für ausgefallene Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben, wenn dies mindestens drei Werktage im Voraus beim Amt Bildung und Sport angekündigt wird.

E. Überlassungsbedingungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage für die Überlassung der Sportstätten der Stadt Weinheim und ihrer Stadtteile.

F. Schließzeiten

Die Bereitstellung von Hallen während der Schließzeiten kann im Ausnahmefall und in Absprache mit dem Amt für Bildung und Sport gegen eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro je Belegungsblock gewährt werden.

G. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung genehmigen.

H. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Alle bisherigen Entgeltübersichten für diesen Bereich verlieren damit ihre Gültigkeit.